

deren Grundstücke ein zum Abbau ausreichendes geschlossenes Feld geben. Allein das mit dem Bergbau verbundene Risiko und die Größe der aufzuwendenden Mittel halten den Grundeigentümer fern. Der Bergbau bleibt dem erfahrenen und kapitalkräftigen Unternehmer vorbehalten. Dieser ist darauf angewiesen, von den Grundeigentümern das Recht zur Auffuchung und zur Gewinnung der Salze durch einen privatrechtlichen Vertrag zu erwerben.

Für das Gewinnungsrecht standen die Formen des allgemeinen Privatrechts (des Gemeinen Rechts und seit dem 1. 1. 1900 das BGB.) zur Verfügung; sie wurden ergänzt durch das Pr. Gesetz über die Salzabbaugerechtigkeiten vom 4. 8. 1904. Im übrigen setzte sich schon früh die Anwendung bergrechtlicher Vorschriften des Verleihungsbergbaus auf den hannoverschen Salzbergbau durch, und die bergtechnische Übereinstimmung führte schließlich zu einer weitgehenden Annäherung in der bergrechtlichen Behandlung. Maßgebend sind die Pr. Gesetze vom 14. 7. 1895 und vom 26. 4. 1904, ferner das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit der Kalibergwerke in Hannover vom 30. 5. 1917.

Der selbständige Steinsalzbergbau hat sich erst im Anschluß an den Kalibergbau entwickelt. Einzelne Kaliwerke haben ihren Betrieb auf Steinsalz umgestellt, andere gewinnen und verwerten Steinsalz im Nebenbetrieb. Von den sechs niederländischen Steinsalzwerken, von denen zwei in Braunschweig, die übrigen in Hannover liegen, haben drei die Kaliförderung völlig aufgegeben. Während der Zusammenschluß der Kaliherzeuger zu einer Vertriebsgemeinschaft (Kalisyndikat) gesetzlich vorgeschrieben ist, (§ 38 der Durchf.=Vorschr. 3. Kaliv.=Ges.), beruht das Steinsalzsyndikat auf freier Vereinbarung. (Siehe im folg. S. 52).

b) Die bergrechtliche Behandlung.

Das Bergrecht als Sonderrecht entwickelt sich aus dem Verlangen nach einer geeigneten Rechtsgrundlage (Gewinnungsrecht, Verhältnis zum Oberflächenrecht, Gesellschaftsform) und aus dem Bedürfnis nach einer der Eigenart des Bergbaus angepaßten Regelung der Beziehungen zwischen Betrieb und Staatshoheit und zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern. Dieses im ABG. enthaltene Sonderrecht wurde in wesentlichen Beziehungen durch das Gesetz vom 14. 7. 1895 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in Hannover ausgedehnt. Hiernach kommen die Vorschriften über die Bergbehörden und über die Bergpolizei (Titel VIII und IX), über den Betrieb und die Verwaltung (Titel III Abschnitt 2 §§ 66—79, § 65 über den Betriebszwang scheidet aus), über die Bergleute und die Betriebsbeamten (Titel III Abschnitt 3 §§ 80—93e) und über die Knappschaftsvereine (Titel VII) zur Anwendung. An die Stelle des Titel VII ist zunächst das Pr. Knappschaftsgesetz vom 19. 6. 1906 getreten, das inzwischen durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. 6. 1923 ersetzt ist (S. 10).

Für die Ausdehnung der Vorschriften über das Bergwerkseigentum und dessen Erwerbung auf den Grundeigentümerbergbau ist kein Raum, weil dieses auf staatlicher Verleihung, der Grundeigentümerbergbau dagegen auf privatrechtlichen Verträgen beruht. Daher scheidet der Titel II und vom Titel III die §§ 50—57 aus, doch hat das Gesetz die §§ 58 und 59 ausdrücklich für anwendbar erklärt, um festzulegen, daß die polizeiliche Beauf-